

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Kölzin, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 8

Mittwoch, den 11. Juli 2012

Nummer 07

Schülerprojekt



in der Papiermanufaktur
in Wrangelsburg



Inhaltsverzeichnis

Seite	
Informationen aus dem Amt	
1. Öffnungszeiten des Amtes	2
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	2
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Recht auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung entsprechend des Landesmeldegesetzes M-V	6
6. Anlage zum Recht auf Widerspruch	6
7. Sitzungstermine	7
Öffentliche Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden	
1. Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin	7
2. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Polzin	10
3. Erneute Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin	10
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 05.06.2012	11
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Kölzin vom 07.06.2012	13
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühmannsdorf vom 21.06.2012	13
7. Hauptsatzung der Gemeinde Murchin	13
8. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Murchin	16
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 18.06.2012	16
10. Hauptsatzung der Gemeinde Züssow	21
11. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Züssow	21
Wir gratulieren	21
Schulen	
1. Medaillengeschmückte Peenetal- Schüler beim Kreisfinale Leichtathletik	23
2. Schulfest in der Grundschule Züssow	24
3. Schülerprojekt in der Papiermanufaktur in Wrangelsburg	25
4. Schlossgymnasium Gützkow	26
Kultur und Sport	
1. Dank an die Feuerwehr Karlsburg	26
2. Weiterer Arbeitseinsatz in der Gemeinde Kölzin	26
3. Gartenfest in der Kleingartensparte	26
4. Fußballer waren am treffsichersten	26
5. Veranstaltungshinweise für Lühmannsdorf	27
Kirchennachrichten	
1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	27
2. Kirchengemeinde Züssow - Zarnekow - Ranzin	28
Informationen und Bekanntmachungen	
1. Bekanntmachung des WBV Ryck - Ziese	31
2. DRK-Lehrgang für PKW-Führerschein	31
3. Pflegearbeiten an Gewässern und Deichanlagen	31
4. Bekanntmachung: Bodenordnungsverfahren Kölzin - Schlussfeststellung	31

Die nächste Ausgabe des

Züssower Amtsblattes

erscheint am

Mittwoch, dem 08. August 2012

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 01.08.2012 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Dienste) ist der 25.07.2012

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Ziethen:

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Tel.-Nr.	038355 643-325

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Züssow:

Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Tel.-Nr.	038355 643-115

Sprechzeiten des Amtsvorstehers

Sprechzeiten

Amtsvorsteher: Rolf Warkus

Sprechzeiten in Gützkow	Donnerstag	10:00 - 12:00 Uhr
Sprechzeiten in Ziethen	Donnerstag	14:00 - 16:00 Uhr
Sprechzeiten in Züssow	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung (038355 6430)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Bandelin

Bürgermeisterin: Jana von Behren
Sprechzeiten: jeden 1. Donnerstag im Monat ab 18 Uhr im Gemeindebüro, Neue Str. 2, 17506 Bandelin oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr unter 0172 4831916

Gemeinde Gribow

Bürgermeister: Jörg-Hagen Tambach
Sprechzeiten: Es kann jederzeit angerufen werden.

Gemeinde Groß Kiesow

Bürgermeister: Jürgen Wohlers
Sprechzeiten: nach Vereinbarung unter
 Tel.-Nr.: 038355 12650

Gemeinde Groß Polzin

Bürgermeister: Silvio Grabowski
Sprechzeiten: 1. und 3. Donnerstag
 im Monat 17:00 - 18:00 Uhr
 Ab 01.06.2012 finden die
 Sprechzeiten des Bürgermeisters
 im Beratungsraum im FFW-
 Gerätehaus in Polzin statt.

Stadt Gützkow

Bürgermeister: Joachim Otto
Sprechzeiten: Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Karlsburg

Bürgermeister: Rolf Warkus
Sprechzeiten: Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
 Haus der Gemeinde,
 Schulstr. 27 a,
 17495 Karlsburg
 Tel.-Nr.: 038355 61388

Gemeinde Klein Bünzow

Bürgermeister: Karl Jürgens
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat
 von 16:00 - 17:00 Uhr
 im Gemeindezentrum,
 Bahnhof 35, Klein Bünzow
 es kann jederzeit angerufen
 werden:
 Handy-Nr.: 0171 2445637

Gemeinde Kölzin

Bürgermeisterin: Jutta Dinse
Sprechzeiten: mit vorheriger
 Terminabsprache

Gemeinde Lühmansdorf

Bürgermeisterin: Esther Hall
Sprechzeiten: Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum,
 Giesekehäger Reihe 33,
 17495 Lühmansdorf
 Tel. 038355 12918

Gemeinde Murchin

Bürgermeister: Peter Neumann
Sprechzeiten: Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
 Gemeindebüro Murchin,
 Dorfstr. 50

Gemeinde Rubkow

Bürgermeister: Manfred Höcker
Sprechzeiten: Montag 17:00 - 18:00 Uhr
 Gemeindebüro Rubkow

Gemeinde Schmatzin

Bürgermeister: Dr. Klaus Brandt
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag
 im Monat 15:00 - 16:30 Uhr
 Gemeindebüro im Gutshaus
 Schlatkow

Gemeinde Wrangelsburg

Bürgermeister: Andreas Juds
Sprechzeiten: Freitag 16:00 - 18:00 Uhr
 Ginsterweg 18
 Tel.: 038355 68959
 Fax: 038355 689936

Gemeinde Ziethen

Bürgermeister: Eckhard Moede
Sprechzeiten: jeden 1. und letzten Montag im
 Monat von 16:00 - 17:30 Uhr
 Uhr oder nach vorheriger
 telefonischer Vereinbarung
 Gemeindebüro Ziethen

Gemeinde Züssow

Bürgermeister: Hans-Dieter Hein
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag im
 Monat von 17:00 - 18:00 Uhr
 Gemeinderaum Schulstr. 1,
 17495 Züssow

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Kölzin, Lühmansdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
 Druckhaus WITTICH
 An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
 Tel. 03535/489-0

Druck:**Telefon und Fax:****Anzeigenannahme:****Redaktion:****Internet und E-Mail:**

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
 Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
 www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:**Amtlicher Teil:****Außeramtlicher Teil:****Anzeigenteil:**

Der Amtsvorsteher
 Mike Groß (V. i. S. d. P.)
 Jan Gohlke

Erscheinungsweise:**Auflage:****Bezug:**

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
 im Amtsbereich verteilt
 6.055 Exemplare
 Amt Züssow, Dorfstr. 6
 Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

	Name	Telefon-Nr.	
Amtsvorsteher	Rolf Warkus nach Vereinbarung		
	Di. u. Do.	038355 643-0	
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6,	Gützkow		
Postanschrift: Amt Züssow,	Do., 10:00 - 12:00 Uhr	038355 643-220	
Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Ziethen		
	Do., 14:00 - 16:00 Uhr	038355 643-315	r.warkus@amt-zuessow.de
Leitender Verwaltungsbeamter (LVB)			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6,			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
LVB	Eckhart Stöwhas	038355 643-0	e.stoewhas@amt-zuessow.de
Sekretariat,			
Vorzimmer Amtsvorsteher und LVB	Nadine Beutel	038355 643-160	n.beutel@amt-zuessow.de
Stabsstelle: Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmarketing, Förderung; Agenda 21, Tourismus, Partnerschaften			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
	Bärbel Sydow	038355 643-121	b.sydow@amt-zuessow.de
Stabsstelle: Zentrale Steuerung und Controlling			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
	Regina Kloker	038355 643-110	r.kloker@amt-zuessow.de
Fachbereich Zentrale Dienste			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches durch LVB	Eckhart Stöwhas	038355 643-0	e.stoewhas@amt-zuessow.de
SGL Kommunales und Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Sitzungsdienst	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Sitzungsdienst	Petra Gorklo	038355 643-162	p.gorklo@amt-zuessow.de
SGL Organisation, Personal			
Sonstige Zentrale Dienste	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung,			
Personalabrechnung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik/Datenschutz	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Fachbereich Finanzen			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Vollstreckung	Oliver Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Martina Schlotmann	038355 643-318	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Buchhaltung/Kasse	Regina Streeck	038355 643-338	r.streeck@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355 643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-336	m.goeritz@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
SB Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
SB Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
SB Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
SB Hochbau, Flurstücksverwaltung	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
SB Friedhofsverwaltung und			
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Gützkow/ Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt/Wohngeld	Hannelore Peters	038355 643-223	h.peters@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Ziethen/ Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt/Wohngeld	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Züssow/ Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt/Wohngeld	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
SB Wohngeld/Übernahme Elternbeiträge Kita dienstags und freitags in Ziethen donnerstags in Züssow in Gützkow nach Vereinbarung	Roswitha Kramber	038355 643-325 038355 643-115 038355 643-219	r.kramber@amt-zuessow.de
SB Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Baumschutz	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
SB Brandschutz, Wild- und Jagdschaden Gewerbeamt	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Namensänderung Kultur, Jugend, Sport, Senioren	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Namensänderung/ Kultur, Jugend, Sport, Senioren/ Übernahme Elternbeiträge/Kita	Diana Illig	038355 643-344	d.illig@amt-zuessow.de
SB Schulverwaltung/Kita	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Hinweis:

Ab 23.07.2012 erfolgt die Bearbeitung des Bereiches **Wohngeld** in den Bürgerbüros durch die Sachbearbeiterinnen aus dem Bereich Einwohnermeldeamt.

Bürgerbüro Züssow, Frau Zeising

Bürgerbüro Ziethen, Frau Mauritz

Bürgerbüro Gützkow, Frau Peters

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen!
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

**Öffnungszeiten
der Bibliothek in Karlsburg**

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Im Juli bleibt die Bibliothek geschlossen.

Recht auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung entsprechend des Landesmeldegesetzes M-V

Der Amtsvorsteher der Amtes Züssow weist als Meldebehörde auf das Recht des Betroffenen hin, der Weitergabe seiner Daten nach den §§ 32 Abs. 2, 35 Abs. 1 bis 3, § 34 a Abs. 2 Satz 6 des Meldegesetzes des Landes M-V sowie des § 18 Abs. 7 S. 2 MRRG zu widersprechen.

§ 32

Datenübermittlung an öffentlich - rechtliche Religionsgesellschaften (zu § 19 MRRG)

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich - rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Tag der Geburt
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. Übermittlungssperren sowie
6. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

§ 35

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (zu § 22 MRRG)

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Stimmangabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.
- (2) Begehren Mandatsträger, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur erteilen, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung hinzuweisen.

Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur in § 34 Abs. 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Die Daten dürfen nur für die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren verwendet werden.

- (3) Adressbuchverlagen darf Auskunft über
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Doktorgrad,
 3. Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 25 Abs. 2 und § 28 Abs. 1

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung sowie frühestens sechs und spätestens zwei Monate vor der Auskunftserteilung durch amtliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Daten der Einwohner dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden und nur in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen veröffentlicht werden.

§ 34a

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften (zu § 21 MRRG)

Abs. 2 Satz 6

Die Meldebehörde weist bei der Anmeldung sowie spätestens drei Monate vor Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin.

§ 18 Abs. 7 S. 2 MRRG Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes

§ 18 Abs. 7 S. 2 MRRG

Eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen

§ 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz

Die Meldebehörden übermitteln dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen.
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des MRRG widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich im Amt Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow oder zur Niederschrift in den Bürgerbüros in Züssow, Gützkow oder Ziethen einzulegen. (Den nachfolgenden Vordruck für Ihren Widerspruch können Sie ausgefüllt an das Amt Züssow senden.)

Hinweis:

Ein bereits eingelegerter Widerspruch beziehungsweise eingereichte Übermittlungssperren behalten bis zum Widerruf ihre Gültigkeit.

Bei beantragten Übermittlungssperren für Alters- oder Ehejubiläen erfolgt keine Mitteilung der Daten an den Bürgermeister und es erfolgt ebenfalls keine Veröffentlichung des Jubiläums im Züssower Amtsblatt.

Absender:

.....

.....

.....

**Amt Züssow
Fachbereich Bürgerdienste
Dorfstr. 6
17495 Züssow**

Widerspruch gegen die Datenweitergabe

Ich möchte mein Recht auf Widerspruch gegen die Datenweitergabe entsprechend des Landesmeldegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LMG –MV) in Anspruch nehmen.

Name, Vorname : _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ich bitte in den nachfolgend angekreuzten Fällen Daten künftig nicht zu übermitteln:

Übermittlung an Religionsgesellschaften (§ 32 Abs.2 LMG)

Übermittlung zu Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 2 LMG)

Übermittlung an Parteien, Wählergruppen u.ä. (§ 35 Abs.1 LMG)

Übermittlung an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 3 LMG)

Ich erhebe Widerspruch gegen die Internetauskunft (§ 34 Abs. 1 a LMG)

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§18 Abs. 7 MRRG)

Unterschrift

Ort, den Datum

Sitzungstermine

12.07.2012	Sitzung der Stadtvertretung Gützkow
23.07.2012	Sitzung der Gemeindevertretung Groß Kiesow
26.07.2012	Sitzung der Gemeindevertretung Bandelin

Die Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes erfolgen entsprechend der Hauptsatzungen an den Bekanntmachungstafeln. Bzw. auf der Homepage des Amtes Züssow.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Groß Polzin

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.05.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin erlassen:

§ 1 Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen Groß Polzin.

- (2) Die Gemeinde Groß Polzin führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE GROß POLZIN LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
- (3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu

unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreterersitzungen sind öffentlich.
 (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Auftragsvergabe
 5. Bauanträge
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt.
 (2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Hauptausschuss

Aufgabengebiet

Vorbereitung der Gemeindevertreterersitzungen, Finanz- und Haushaltswesen, Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR
 Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Kultur und Sport, Tourismus,

Zusammensetzung

Bürgermeister und
 3 Gemeindevertreter

Raumordnungs- und Bauausschuss

Aufgabengebiet

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Dorferneuerung

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter,
 1 sachkundige Einwohner

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
 (4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR der Leistungsrate.
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 1.500,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR liegen
 3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 EUR
 b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 EUR
 c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 EUR
 d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 EUR
 e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 EUR und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
 f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR
 g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR
 4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 EUR

5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 2.500,00 EUR

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

- (2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Raumordnungs- und Bauausschuss einbezogen werden.
Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.
- (4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - des Ausschusses
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR monatlich.
- (4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.
- (5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.
- (6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Polzin erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de. Das Ortsrecht ist über den Link/ den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Groß Polzin am FFW Gerätehaus (gegenüber von der Dorfstraße 36) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 8 Ortsteile

Die Gemeinde Groß Polzin besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Groß Polzin
- 2) Klein Polzin
- 3) Konsages
- 4) Pätschow
- 5) Quilow
- 6) Vitense

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin vom 14.09.2004, zuletzt geändert am 14.06.2010, außer Kraft.

Groß Polzin, den 26.06.2012


S. Grabowski
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

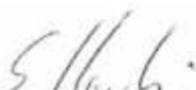
Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 16.05.2012

Bekannt gemacht am 11.07.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2012

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Polzin, den 26.06.2012


S. Grabowski
Bürgermeister

Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Polzin im Internet

Die Gemeindevertretung Groß Polzin hat eine neue Hauptsatzung beschlossen. Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2012 am 11.07.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Polzin rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter www.amt-zuessow.de veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt. Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Groß Polzin werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen der Gemeinde zusenden lassen. Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Groß Polzin am FFW Gerätehaus (gegenüber von der Dorfstraße 36) veröffentlicht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden öffentlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter „Gremien“ bekannt gemacht.

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 14.05.2012 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1**Änderung des § 3 Gebührenmaßstab**

Die Satzung der Gemeinde Groß Polzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 17.05.2001, geändert durch die Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 10.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 2 erhält folgende Änderung:
Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Bauland (Baugrundstücke)	21,20 €
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	12,40 €
c) 1,0 ha Gartenland	12,40 €
d) 1,0 ha Straßen und Wege	24,75 €
e) 1,0 ha Acker - und Grünland	13,47 €
f) 1,0 ha Wald-, Un- und Brachland, Ödland, Teich, Weiher, Sumpf	6,19 €

Artikel 2**§ 7 Inkrafttreten**

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Groß Polzin, den 21.05.2012


Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 24.05.2012

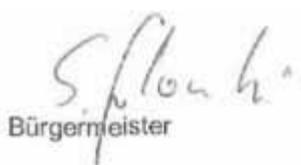
Bekannt gemacht am 13.06.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2012

Erneut bekannt gemacht am 11.07.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2012

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Polzin, den 02.07.2012



Bürgermeister

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.06.2012

Öffentlicher Teil:
Beschluss: Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.286.500,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	995.900,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	290.600,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
c) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
d) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	290.600,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	290.600,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.276.600,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	895.600,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	391.000,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.600,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	236.200,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-221.600,00 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-15.200,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-144.200,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-159.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 126.000,00 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	240 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,3625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0,00 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0,00 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0,00 EUR.

Das Eigenkapital kann noch nicht ausgewiesen werden, da die Bilanz noch nicht fertiggestellt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Neufassung der Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Klein Bünzow mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von der Firma Bernd Goldap e.K. in Klein Bünzow OT Pamitz für das Gemeindefest in Klein Bünzow 2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von Frau Leila Wolstein, Klein Bünzow, für das Gemeindefest in Klein Bünzow 2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Jörn Kraft, Klein Bünzow, OT Groß Bünzow, für das Gemeindefest in Klein Bünzow 2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Ralf Fellwock, Klein Bünzow, OT Pamitz, für das Gemeindefest in Klein Bünzow 2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von Frau Adelheid Siegert, Klein Bünzow, OT Salchow, für das Gemeindefest in Klein Bünzow 2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von der Firma Landmaschinen August Bruns, 17390 Klein Bünzow, für das Gemeindefest in Klein Bünzow 2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von der Firma Agrargesellschaft Klein Bünzow, 17390 Klein Bünzow, für das Gemeindefest in Klein Bünzow 2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von der Firma Holzrücken und Einschlag GmbH, 17390 Klein Bünzow, für das Gemeindefest in Klein Bünzow 2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende vom Landwirtschaftsbetrieb Klaus Oldenburg, 17390 Schmatzin, OT Schlatkow, für das Gemeindefest in Klein Bünzow 2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende vom Rechtsanwalt Matthias Fischer, 17390 Klein Bünzow, OT Pamitz, für das Gemeindefest in Klein Bünzow 2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur Auftragsvergabe; Erstellung eines Brandschutznachweises
- Beschluss zur Auftragsvergabe
 - * Anbau Heizhaus Gemeindezentrum, Gewerk Heizungsinstallation

Gemeinde Kölzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.06.2012

Öffentlicher Teil:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Kölzin

Die Gemeindevertretung Kölzin beschließt die 5.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlage der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Kölzin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil:

- Erlass der Nebenforderungen (Zinsen) für Mietschuldner der Gemeinde
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Kölzin - Ackerfläche
- Abschluss Nutzungsvertrag mit Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
- Anpassung des Verwalterhonorars
- Abgelehnter Beschluss: Verpachtung Ackerland

Gemeinde Lühmannsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.06.2012

Öffentlicher Teil:

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte „Benjamin“ in Lühmannsdorf

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte „Benjamin“ in Lühmannsdorf.

Die Bürgermeisterin hat am 08.05.2012 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von 500,00 Euro von der Firma Zillmann Malerbetrieb zur Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Lühmannsdorf mit Dienst- und Schutzbekleidung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von 200,00 EUR von den Landfrauen Lühmannsdorf für den Spielplatz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung auf dem Sachkonto 12600.000 / 52351000 (Fahrzeugunterhaltung Feuerwehr)

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung von 2.000,00 EUR für das Sachkonto 12600.000 / 52351000 (Fahrzeugunterhaltung Feuerwehr).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil:

- Bauvoranfrage
- Stundungsantrag
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumfällung

Gemeinde Murchin

Hauptsatzung der Gemeinde Murchin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.05.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin erlassen:

§ 1**Name / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Murchin.
- (2) Die Gemeinde Murchin führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE MURCHIN“.
- (3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

§ 2**Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3**Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Auftragsvergabe
 5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

§ 4**Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt.

- (2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Hauptausschuss**Aufgabengebiet**

Vorbereitung der GV-Sitzungen, Personal- und Organisationsangelegenheiten
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR

Zusammensetzung

Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter

Raumordnungs- und Bauausschuss**Aufgabengebiet**

Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Ortsgestaltung

Zusammensetzung

5 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5**Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR der Leistungsrate.

2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 2.500,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR liegen
3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 EUR
b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 EUR
c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 125.000,00 EUR
d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 EUR
e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 EUR und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR
g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 EUR
5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 2.500,00 EUR

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

- (2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 S.5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 EUR pro Monat allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt einbezogen werden.
Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.
- (4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

§ 6

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - des Ausschusses
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR monatlich.
- (4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.
- (5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.
- (6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Murchin erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer

Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Murchin, Dorfstraße 50 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 8 Ortsteile

Die Gemeinde Murchin besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Murchin
- 2) Lentschow
- 3) Libnow
- 4) Pinnow
- 5) Relzow

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Murchin vom 26.07.2004, zuletzt geändert am 24.06.2010, außer Kraft.

Murchin, den 26.06.2012



P. Neumann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 16.05.2012

Bekannt gemacht am 11.07.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2012

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Murchin, den 26.06.2012



P. Neumann
Bürgermeister

Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Murchin im Internet

Die Gemeindevertretung Murchin hat eine neue Hauptsatzung beschlossen.

Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2012 am 11.07.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Murchin rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter www.amt-zuessow.de veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt.

Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Murchin werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen der Gemeinde zusenden lassen.

Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Murchin, Dorfstraße 50 veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden öffentlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter „Gremien“ bekannt gemacht.

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.06.2012

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Wrangelsburg 2012

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2012.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

I. im Ergebnishaushalt			
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf		266.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		272.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		-5.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		0 EUR

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-5.500 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-5.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	148.200 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	172.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-24.500 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	122.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	103.700 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-79.200 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-79.200 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 14.500 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	256 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	335 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	305 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0 EUR.

Das Eigenkapital kann noch nicht ausgewiesen werden, da die Bilanz noch nicht fertiggestellt ist.

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

2. Auf Grund sachlichen Zusammenhang wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Wrangelsburg

Zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters wird Herr Joachim Hey gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 1

Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Wrangelsburg

Zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters wird Herr Detlef Sperling gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Wahl eines weiteren Mitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

In den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt wird der Gemeindevertreter Andreas Juds gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil:

- Personalangelegenheit: Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

Gemeinde Züssow

Hauptsatzung der Gemeinde Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.05.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow erlassen:

§ 1 Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Züssow.
- (2) Die Gemeinde Züssow führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „Gemeinde Züssow“.
- (3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Auftragsvergabe
 5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Finanzausschuss

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte,

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr

Aufgabengebiet

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
Denkmalpflege, Kleingartenanlagen

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Sozialwesen, Jugend,

Aufgabengebiet

Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur, Sport und Bildung
Kultur und Sport

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR der Leistungsrate.
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR liegen
 3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 EUR
 - b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 EUR
 - c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 25.000,00 EUR
 - d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 EUR
 - e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 EUR und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
 - f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR
 - g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 EUR
5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 5.000,00 EUR
- Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.
- (2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (§36 BauGB). Zu dieser Entscheidung hat der Bürgermeister die Zustimmung des Bauausschusses einzuholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Entscheidungen.
- (4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - des Ausschusses
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 EUR monatlich.
- (4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.
- (5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.
- (6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR.
- (7) Der Vorsitzende der gemeinsamen Ortsteilvertretung für die Ortsteile Oldenburg und Ranzin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.
- (6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Züssow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Züssow, Dorfstraße 6, vor dem Amtsgebäude zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse und der Ortsteilvertretung werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht, Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 8 Ortsteile / Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde Züssow besteht aus den Ortsteilen:

- Nepzin
- Oldenburg
- Radlow
- Ranzin
- Thurow
- Züssow

- (2) Für die Ortsteile Oldenburg und Ranzin wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung mit 7 Mitgliedern gebildet. Für die weiteren Ortsteile wird keine Ortsteilvertretung gebildet.
- (3) Die Ortsteilvertretung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung und dessen Stellvertreter.
Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile betroffen sind.
- (3) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in den Ortsteilen Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben und im Ortsteilvertretungsbereich tätige Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen können in den Sitzungen der Ortsteilvertretungen Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten. Die einzelnen Wortbeiträge sollen fünf Minuten nicht überschreiten.
- (4) Aufgaben der Ortsteilvertretung:
Die Ortsteilvertretung befasst sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner. Sie berät

die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Dazu ist die Ortsteilvertretung von der Gemeindevertretung und vom Amt Züssow über wichtige Planungen und Vorhaben, die einzelne Ortsteile betreffen und/ oder mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner bestimmter Ortsteile verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor Beratung und Beschlussfassung in der Gemeindevertretung zu informieren.

- (5) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann für den Ortsteil Einwohnerversammlungen zu wichtigen, den Ortsteil betreffenden Themen einberufen. Der Bürgermeister ist einzuladen.

§ 9 Wahl der Ortsteilvertretung

- (1) Die Ortsteilvertretung wird spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl gewählt. Dies gilt nicht für die erstmalige Wahl einer Ortsteilvertretung nach ihrer Bildung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei ist das Ergebnis der Kommunalwahlen in den entsprechenden Ortsteilen zu Grunde zu legen.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt über die Besetzung der Ortsteilvertretungen gem. § 32 Abs. 2 KV M-V durch Wahl.
- (3) Die Wahl eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Züssow vom 09.09.1999, zuletzt geändert am 18.03.2010, außer Kraft.

Züssow, den 26.06.2012

Hein



H.-D. Hein
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 16.05.2012
Bekannt gemacht am 11.07.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2012

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 26.06.2012

Hein



H.-D. Hein
Bürgermeister

Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Züssow im Internet

Die Gemeindevertretung Züssow hat eine neue Hauptsatzung beschlossen.

Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2012 am 11.07.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Züssow rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter www.amt-zuessow.de veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt.

Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Züssow werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen der Gemeinde zusenden lassen.

Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Züssow, Dorfstraße 6, vor dem Amtsgebäude veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden öffentlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter „Gremien“ bekannt gemacht.

Schulen

Schule Gützkow

Medaillengeschmückte Peenetal- Schüler beim Kreisfinale Leichtathletik „Jugend trainiert für Olympia“

Am 8. Juni fuhrn 22 Leichtathleten der Peenetal-Schule Gützkow mit ihren Sportlehrern zu den Wettkämpfen nach Anklam. Sehr erfolgreich kehrten vor allem viele Regionalschüler zurück.

Das zeigte sich dadurch, dass fast alle Starter Medaillen errangen.

Über **Goldmedaillen** konnten sich

- Max Stüber im 50m- Lauf und Weitsprung,
- Lena Klötting im 100m- Lauf und Kugelstoß,
- Nico Prüfer im 100m- Lauf und Weitsprung,
- Malte Brötzmann im Ballwurf,
- Anne Raap im 75m- Lauf und
- Philipp Weigel im Kugelstoß freuen.

Silbermedaillen erkämpften

- Franziska Block im 50- Lauf,
- Marvin Bäther im Weitsprung,
- Fiona Hammerschmidt im 75m- Lauf,
- Nele Kroll im Ballwurf,
- Anne Raap im Weitsprung und
- Philipp Weigel im Hochsprung.

Für den **3. Platz** wurden

- Franziska Block,
- Fiona Hammerschmidt und
- Malte Brötzmann im Weitsprung,
- Fabian Woigk im 50m- Lauf,
- Maxi Geserick im 100m- Lauf sowie
- Saskia Großmann im Kugelstoß geehrt.

Besonders aufregend ist es vor allem für die Grundschüler.

Hier erreichten

- Elli Reimann im Weitsprung und
- Anabell Schmidt im Wurf jeweils einen **2. Platz**.

- Pauline Awe

ersprintete sich über 50m einen erfolgreichen **3. Platz**. Herzlichen Glückwunsch.

Auch

- Oliver Dörge und
- Anna Szramek

haben sich für das Finale nominiert. Alle Endläufer lagen dicht beeinander.

Die Schüler und Sportlehrer möchten sich bei den Organisatoren und freiwilligen Helfern für die gelungene Veranstaltung bedanken.

Herr und Frau Schnabel und Frau Joswig

Die Sportlehrer der Grund- und Regionalschule Gützkow

Grundschule Züssow

Liebe Leser,

bevor das Schuljahr 2011/12 zu Ende geht, möchten wir noch über unser Schulfest am 08.06.2012 berichten, das zum Thema „Auf dem Bauernhof“ stattfand.

Viele Kinder, Eltern und Lehrer hatten sich passend zum Thema verkleidet. Dank der sehr guten Vorbereitung durch unsere Elternvertretung und unsere beiden Kollegen Frau Kleebaum und Frau Krause klappte alles prima und die Kinder hatten eine große Auswahl an Stationen.

Im Vorfeld konnten wir wieder einige Sponsoren finden, die uns tatkräftig unterstützten. So kam Joe Clever (unser Milchanbieter) mit einer nachgebauten Kuh zum Melken, Herr Tank mit seiner Kutsche, Herr Putzar mit einer Hüpfburg, Frau Godt mit einer Taststrecke, die Diakonie Züssow mit ihrem Traktor und einer Taststrecke, ein Landwirt aus Lühmansdorf, der uns Strohballen zum Toben brachte, und die Firma Risch sorgte für das leibliche Wohl.

Auch unsere Eltern hatten sich viele tolle Sachen ausgedacht und an den Stationen betreut. So gab es ein Quiz, Salzteig und Fladenbrot wurde gebacken, verschiedene Basteleien, Obstverkostung und unsere „Äpfelpflückstation“. Die Lehrer beteiligten sich mit sportlichen Staffeln, wie Gummistiefelweitwurf, Schubkarrenrennen und „Pferderennen“ auf Hüpfbällen. Die Tanzgruppe von Frau Glawe eröffnete unseren Bauernhof. Anschließend pflanzte die Klasse 4b ein Bäumchen, welches sie bei der Waldolympiade gewonnen hatte. Den ganzen Tag gab es Lieder vom Bauernhof oder Tieren. Für alle war es ein schönes, gelungenes Fest. Nochmals Danke an alle Beteiligten!

Für unsere Viertklässler geht die Grundschulzeit zu Ende und wir wünschen ihnen für die weiterführende Schule alles Gute und viel Erfolg!

Unsere Schulanfänger konnten wir schon am 9. Juni begrüßen.

Die **Einschulungsfeier** findet am **4. August 2012 um 10:00 Uhr** im Wichernhaus statt. Wir wünschen einen guten Schulstart!

Unsere Schüler und Pädagogen gehen nun in die wohlverdienten Ferien. Wir wünschen Ihnen liebe Leser einen schönen Sommer!

Carmen Wittwer

Schulleiterin der Grundschule Züssow



Schülerprojekt der Grundschule Züssow in der Papiermanufaktur in Wrangelsburg

KÜNSTLER FÜR SCHÜLER heißt ein Projekt, das in diesem Jahr zum 13. Mal an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wurde. Innerhalb dieses landesweiten Projektes beteiligte sich auch die Grundschule in Züssow mit Schülern der 3. Klasse künstlerisch. Die Schüler hatten die Möglichkeit, die Räume und die Materialien in der Papiermanufaktur in Wrangelsburg zu nutzen. Bei schönem Sonnenschein wurden Arbeitstische auch im Freien aufgestellt und boten Platz zum Malen und Gestalten. Neben der Arbeit an den Drucken konnten die Schüler im Freien spielen und malten mit viel Spaß ihre Ideen mit bunter Kreide auf die Pflastersteine.

Manche Maler machen aus der Sonne einen gelben Punkt.

Andere machen aus einem gelben Punkt eine Sonne.

Picasso

Die Schüler der dritten Klasse der Grundschule in Züssow haben sich im Vorfeld des Workshops zu dem Zitat von Picasso im Rahmen des Unterrichts auf das Thema eingestimmt:

- Wie wichtig ist die Sonne für das Leben auf der Erde?
 - Würde überhaupt Leben existieren?
 - Gäbe es Pflanzen, Tiere, Menschen, Licht und Wärme?
- Ein Teil der Gedanken, die die Kinder aufgeschrieben haben, wurde während unserer Projektwoche mit Hilfe von Holzdruckbuchstaben und Metalllettern wie zu Gutenbergs Zeiten auf A3-Papiere gedruckt. Auf beschichteten Folien fertigten die Kinder zu den Texten kleine Zeichnungen an, die dann im Hochdruckverfahren von ihnen gedruckt wurden.

Mit viel Phantasie und Eifer der Schüler, mit einer sehr guten Vorbereitung durch eine engagierte Lehrerin und mit einer anspruchsvollen künstlerischen Betreuung entstanden kleine Kunstwerke mit einer starken Aussagekraft, die eine Bereicherung für jede Ausstellung sind.

Die entstandenen Bilder werden in den Fluren der Schule in Züssow hängen.

Zurzeit sind einige Arbeiten im Amt Züssow ausgestellt und können während der Öffnungszeiten betrachtet werden.



Schlossgymnasium Gützkow

Unsere Schule, das Schlossgymnasium Gützkow, hat sich an der bundesweiten Ausschreibung 2012 des Förderprogramms Demokratisch Handeln mit Erfolg beteiligt.

2 Schüler und 1 Erwachsener bekamen die Gelegenheit, vom 05.06.2012 - 08.06.2012 nach Jena zu fahren, um dort an einer Schüler- Lehrer- Tagung mit einer anschließenden Auszeichnungsveranstaltung teilzunehmen.

Unsere Schule beteiligte sich mit dem Beitrag „ Schüler für Schüler - gegen Rassismus und für Zivilcourage“.

Wir nutzten die Möglichkeiten, unser Projekt innerhalb einer Ausstellung zu präsentieren und mit anderen Jugend- und Schülergruppen Erfahrungen auszutauschen.

Den krönenden Abschluss bildete die Auszeichnungsveranstaltung in der Jenaer Imaginata.

Professor Dr. Fauser, Vorstandsvorsitzender der Akademie für Bildungsreform, nahm diese mit anderen Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft in einem feierlichen Rahmen vor. So wurde jede eingeladene Gruppe gebührend geehrt.

Es war für uns eine neue Herausforderung, mit so vielen Jugendlichen zu diskutieren und es freute uns, solche Wertschätzung für unsere Projektarbeit zu bekommen. Gleichzeitig ist es aber auch Motivation, die Ärmel hoch zu krempeln und neue Projekte anzupacken.



Kulturnachrichten

Dank an die Feuerwehr Karlsburg

Ich denke, im Namen aller Karlsburger Senioren zu sprechen, wenn ich den Frauen und Männern der Karlsburger Freiwilligen Feuerwehr für den nun schon zur Tradition gewordenen Grillnachmittag im Juni ein herzliches Dankeschön sage.

Wieder war an alles gedacht worden, um uns Senioren so nett und umsichtig zu umsorgen.

Ein schöner, unterhaltsamer Nachmittag!

Annerose Könning

Karlsburger Seniorin

Weiterer Arbeitseinsatz in der Gemeinde Kölzin

An die 20 Einwohner der Gemeinde Kölzin beteiligten sich am 14.06.2012 im Ortsteil Kölzin am zweiten Subbotnik der Gemeinde. Neben der Säuberung des Bürgersteiges entlang der Hauptstraße wurde an diesem Abend auch der örtliche Friedhof gemäht. Sehr erfreulich war die rege Beteiligung. Abschließend wurde der Abend im Gemeindesaal mit einem gemütlichen Treffen und Imbiss beendet. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Beteiligten recht herzlich für die Hilfe bedanken, einen Dank auch für den gesponserten Eintopf, der allen wieder sehr gemundet hatte.

Jutta Dinse

Bürgermeisterin

Gartenfest der Kleingärtnerpartei „Heimaterde“ Gützkow e.V.

Unser 2. Gartenfest findet am **04.08.2012** auf dem Festplatz unserer Gartenanlage statt.

Wir werden wieder einen Nachmittag für unsere Kleinen mit ihren Eltern oder auch allein und für unsere ältere Generation mit Getränken, Kaffee und selbstgebackenem Kuchen gestalten. Neben der musikalischen Unterstützung durch unser Blasorchester wird für die Kleinen eine Hüpfburg da sein. Das Kinderschminken wird nicht fehlen und es werden noch einige andere Spiele und Beschäftigungen angeboten. Auch an diesem Tag gilt es, ab 20:00 Uhr auf dem Festplatz das Tanzbein zur Musik unserer beiden DJ Stefan Knoll und Franz Bittner zu schwingen.

Wir laden hiermit alle Bürger zu unserem Gartenfest ein. Es wird ein kleiner Unkostenbeitrag (Eintritt) erhoben.

Bergemann

Vorsitzender



Fußballer waren am treffsichersten

Beim traditionellen Schießen der Gützkower Vereine am 16.06.2012 bewiesen die Vertreter des SV Gützkow - Fußball, dass sie nicht nur mit dem Ball schießen können.

Die „Alten Herren“ H. Rickert, K. Schulz, M. Mehlhorn und R. Wiese mit der „jugendlichen Verstärkung“ A. Radtke gewannen mit 112 Ringen den Wettbewerb mit dem KK-Gewehr. Die Schützencompagnie konnte 39 Teilnehmer, die für 8 Mannschaften aus 6 Vereinen starteten, auf dem Schießplatz begrüßen. Mehrere unserer Gäste konnten sich von der tollen Pistolenanlage überzeugen, indem sie die Möglichkeit nutzten, auch einmal mit Pistolen zu schießen. Die Siegerehrung für die besten Vereine wird wie immer am Kommersabend anlässlich des Schützenfestes am 17.08.2012 durchgeführt.

Die Ergebnisse:

1. SV Gützkow - Fußball	112	Ringe
2. Feuerwehr Gützkow	111	
3. SV Gützkow - Tischtennis	109	
4. Gartenverein Heimaterde I	108	
5. Gützkower Carnevalclub I	106	
6. Wikinger	101	
Gartenverein Heimaterde II	101	
8. Gützkower Carnevalclub II	89	

Helga Studier

Schützencompagnie Gützkow von 1858 e.V.

Veranstaltungshinweise für Lühmansdorf

23. Juli

Halbtagesfahrt „Fahrt ins Blaue“

11. August

Tagesfahrt „Pritzwalker Heidelbeertage“

14. August

Rentnertreff im Gemeindezentrum

Beginn: 14:00 Uhr

25. August

16. Landeswandertag der Volkssolidarität

Eröffnung auf dem Festplatz am Stralsunder Hafen.

Die Abfahrtszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Anmeldungen sind noch möglich unter Tel.-Nr. 038355 689805 oder 038355 61531.

Alle Mitglieder sind zu den Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Lydia Hirt

Vorsitzende

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Wenn mal wirklich etwas passiert

Es ist dieses Ereignis, vor dem wir uns fürchten. Ein Anruf. Menschen vor der Tür. Die eine schlimme Nachricht überbringen. Eine Nachricht, die eine ganze Welt niedergehen lassen kann. Ich hatte eine solche nun auf meinem Anrufbeantworter: „Ruf bitte auf mein Handy zurück. Bei uns ist etwas Schlimmes passiert.“ Es war dies der Anruf eines meiner engsten Familienmitglieder. Ich bin gerade mit Einkaufstüten durch die Tür gekommen, habe den Kopf voller Termine und Tätigkeiten, die ich jetzt zu tun habe. Und habe routinemäßig auf den Abhörknopf des Anrufbeantworters gedrückt, weil eine neue Nachricht angezeigt wurde.

Nun muss ich mich erst einmal setzen. Die Einkaufstüten sinken zu Boden. Meine Gedanken rennen. Was kann passiert sein? Ist jemand tot? Oh, Gott, bitte nicht! Ist jemand schwer verletzt ins Krankenhaus gekommen? Wer könnte es sein? Im Gehirn rattere ich die Wahrscheinlichkeiten durch. Die in Frage kommenden Personen. Weiß nicht richtig, was ich denken, was ich fühlen soll. Dann wähle ich die Nummer. Keiner da. Sofort probiere ich ein anderes Familienmitglied zu erreichen. In dem Moment klingelt das Telefon in meiner Hand. „Ja, es ist schlimm. Das und das ist passiert. Intensivstation, künstliches Koma.“

So etwas haut einem die Beine weg. Vieles von dem, was wir im Kopf hatten, was bei ursprünglicher Planung als nächstes zu tun war, wird durch eine solche Nachricht vollkommen belanglos. Zu Recht fürchten wir uns vor diesen Momenten, diesen vollkommen unvorhersehbaren Ereignissen. Denn sie haben meist sehr konkrete Folgen für unser Leben. Die Mitteilung, dass einer unserer wichtigsten Menschen verunglückt oder verstorben ist, lässt

uns zu Recht blass werden vor Schreck. Von einer Sekunde auf die andere ist alles anders. Langgehegte Urlaubspläne können von jetzt auf gleich zerschossen werden. Der leckere Schokoriegel wird beiseite gelegt. Die kleine geplante Feier im Betrieb sagen wir ab. Das passt jetzt beides nicht. Das passt jetzt nicht zu unseren Gefühlen.

Wir sind aufgeregt. Aufgewühlt. Durcheinander. Und alles andere als auf Vergnügungen aus. Unser Herz pocht. O weh. Nein, wie traurig, wie entsetzlich. Wirklich schlimm.



Foto: Fahrzeug vom Notarzt

Klar, wir wissen, dass täglich Menschen auf unseren Straßen verunglücken. Wir wissen, dass jeden Tag Menschen die schlimme Diagnose erhalten, dass der Krebs sie auffrisst. Diese Nachrichten erhalten wir aus allen Medien, die wir benutzen. Aber viele dieser Nachrichten betreffen uns zum Glück ja nicht. Das würden wir ja gar nicht aushalten. Und das wäre ja auch gar nicht zum Aushalten.

Aushalten. Ja, ich muß diese Situation nun aushalten. Aushalten lernen. Die Hilflosigkeit, nichts tun zu können. Nichts am Geschehenen ändern oder rückgängig machen zu können. Aushalten. Mehr geht nicht.

Zum Glück gibt es auch gute Nachrichten, die genauso einschneidend wirken: „Es ist ein Mädchen!“ „Wir heiraten!“ „Ich habe meine Examens-/meine Gesellen-/meine Meisterprüfung bestanden!“

Die Nachrichten für unser Leben - sie beinhalten das gesamte Spektrum alles Lebendigen. Alles Lebendige ist geprägt von Geburt, Wachstum, Gesundheit, Krankheit und Tod.

Zum Glück betrifft uns davon normalerweise eine bunte Mischung.

Bleiben Sie/Bleibt Ihr behütet wünscht herzlich Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Besonderheit
15.07.	6. So. n. Trinitatis	Rubkow	09:00	
15.07.	6. So. n. Trinitatis	Groß Bünzow	10:30	
15.07.	6. So. n. Trinitatis	Schlatkow	14:00	
21.07.	Trau-	Ziethen	13:30	Hochzeit

	Gottesdienst			
22.07.	7. So. n. Trinitatis	Ziethen	10:00	
22.07.	7. So. n. Trinitatis	Quilow	11:15	
27.07.	Trau-Gottesdienst	Ziethen	15:00	Hochzeit
29.07.	8. So. n. Trinitatis	Rubkow	09:00	
29.07.	8. So. n. Trinitatis	Groß Bünzow	10:30	
29.07.	8. So. n. Trinitatis	Schlatkow	14:00	
05.08.	9. So. n. Trinitatis	Ziethen	10:00	
05.08.	9. So. n. Trinitatis	Quilow	11:15	

Gemeindeguppen

Gemeindenachmittag

Am Montag, **23.07.2012** um 14:30 Uhr treffen wir uns zum Gemeindenachmittag im Rubkower Küsterhaus. Lebendiger Schnack und leckerer Kuchen!

Kirchenchor Ziethen

hat Sommerpause - Neustart **06.08.2012**

Singkreis Groß Bünzow & Peenetalbläser u. -bläserinnen

die Proben vom **17.07., 24.07. u. 31.07.2012** fallen wegen desurlaubes von Frau Renate Parakenings aus. Los geht es dann wieder am **07.08.2012**

Konfirmandenarbeit

Sommerferien!

Gruppe Ziethen Neustart: 10.08.2012

Gruppe Groß Bünzow 13.08. und 20.08.2012

Kinderkirche

Sommerferien!

Infos

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von 20,00 EUR bitten wir freundlich und eindringlich! Die finanziellen Lasten unserer Kirchengemeinde sind immens. Bitte helfen Sie mit, diese zu tragen! Sie können Ihr Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen.

Ganz herzlichen Dank dafür!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Gebühren für den Friedhofsunterhalt in Höhe von aktuell 6,13 EUR vor.

Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das weiter unten genannte Konto.

**Friedhofsverwaltung: Karin und Horst Janot,
Tel. 03971-242033**

aktuelle Erreichbarkeit

Sprechstunde im Ziethener Pfarrbüro ist **mittwochs von 15:00-17:00 Uhr**

Pfr. Andreas Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724-22493** in Groß Bünzow

0151-11118201 per Handy

Durch die Nordkirche haben sich die e-mail-Adressen geändert: für das Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow lautet die neue: gross-buenzow@pek.de

Homepage

www.peenetalkirchen.de heißt die Web-Adresse unserer Kirchengemeinden. Alle aktuellen Termine können dort eingesehen werden.

Küster/Küsterinnen:

039724-22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724-23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724-22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724-20048	Ricarda Müller	Schlatkow
03971-210531	Gerhard Swiontek	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971-242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

BLZ: 15050500 Kto.-Nr.: 430000685

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG

BLZ: 15061638, Kto.-Nr.: 2152231

Herzlichen Dank!

Kirchengemeinde Züssow - Zarnekow - Ranzin

Veränderte Gottesdienstzeiten während der Urlaubszeit

1.7.

10:00 Taufgottesdienst in Zarnekow

10:00 Ranzin (in Züssow kein Gottesdienst)

8.7.

10:00 Züssow (in Zarnekow kein Gottesdienst)

15.7.

08:30 in Steinfurth

10:00 in Ranzin

14:00 in Lühmannsdorf (in Zarnekow kein Gottesdienst)

22.7.

10:00 in Züssow (in Zarnekow kein Gottesdienst)

29.7.

10:00 in Zarnekow (in Züssow kein Gottesdienst)

5.8.

10:00 in Züssow (in Zarnekow kein Gottesdienst)

Nachmittag „Junge Familien“

5.8.

15:00 in Zarnekow, Pfarrhaus

Die Kirchengemeinde bietet eine geringfügige Beschäftigung für Arbeiten auf dem Kirchengelände in Züssow.

Führerschein ist Bedingung.

Meldungen bitte an

Jochen - Peter Lenz

17495 Oldenburg

Waldweg 10

Tel. 038355 6361

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

10. Jhrg. Nr. 123

Juli / August 2012

Spruch für den Monat Juli

Mit welchem Maß ihr messt, wird man euch wieder messen!

Markus-Evangelium 4,24

Drei Frauen kommen an einen Brunnen, um Wasser zu schöpfen. Sie sprechen von ihren Söhnen. „Meinen Sohn solltet ihr singen hören“, sagt die erste, „das tönt so schön, als wenn eine Nachtigall singen würde.“ Die zweite sagt: „Mein Sohn ist stark und schnell. Er schleudert einen Stein fast bis zu den Wolken und fängt ihn wieder auf.“ Die dritte schweigt. Da fragen die anderen: „Und dein Sohn?“ „Was soll ich erzählen“, sagt sie, „mein Sohn ist ein junger Bursche wie andere auch.“

Nun machen sich die drei Frauen auf den Heimweg. Die Sonne brennt; der Wassereimer wird schwer. Da kommen den Frauen drei junge Burschen entgegen. Der erste singt so schön wie eine Nachtigall, der zweite schleudert Steine in die Luft und fängt sie wieder auf, der dritte aber läuft und nimmt seiner Mutter den Eimer ab.

Ein alter Mann neben dem Brunnen hat alles mit angesehen. Eine der Frauen fragt ihn: „Nun, was sagst du zu unseren drei Söhnen?“

„Drei Söhne?“, fragt der Alte, „ich sehe nur einen.“

Leo N. Tolstoi



Mittsommersingen



„So schön war es noch nie!“ sagten Besucher und Teilnehmer am Ende des mittlerweile fünften Mittsommersingens. Das bunte Programm bot - außer dem Musikalischen - Literarisches, Geselliges und bewegend Überraschendes. Neben dem Chor der Kirchengemeinden Horst und Reinkenhagen, dem Kirchenchor, dem Kinderchor und Solistinnen der Kantorei Gützkow spielten A. Kühn und sein Freund Didjeridoo, das Instrument der australischen Ureinwohner.



Per Engström animierte das Publikum wieder zu schwedischer Fröhlichkeit. Für ein besondere Überraschung sorgte die FFW Gützkow. Sie nahm den gerührten Pastor Jeromin als Ehrenmitglied in ihre Reihen auf. Als sie dann sogar noch als Chor auftraten gab es viel Beifall.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: ev.pfarramt@guetzkow.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8³⁰-12.⁰⁰
Kantorei St. Nicolai Gützkow
Katharina Kühne-Schnittler
Tel: 03834-500079

FAN-GEMEINDE



Es war wieder eingeladen zum „Rudelkieken in't Pasterhus“ bei der diesjährigen EURO. Die fünf Spiele der deutschen Nationalmannschaft haben zwischen 35 und 45 Fans angeschaut. Vom Anfeuern verausgabt, freute man sich auf die Halbzeitpausen, denn dort wartete eine Stärkung, die meistens von „Obergriller“ Frank Karp, beim Finale von Hartmut Krohn vorbereitet war. Der FFW Gützkow, Therasas Kantine, Karl August Lübke und Hartmut Krohn sei auf diesem Wege herzlich für das Sponsoring der Verpflegung in den Halbzeit-Pausen gedankt.



Eis essen eingeladen. Leider regnete es zu diesem Zeitpunkt wie auch eine Woche später in Behrenhoff. Deshalb waren dort alle zur Kaffeetafel im renovierungsbedürftigen südlichen Seitenschiff geblieben. Trotzdem hatten alle Freude am gemeinsamen Feiern. Allen fleißigen Bäckerinnen und Helfern sei auf diesem Wege ganz herzlich gedankt.



Sommerkonzert



Einen mitreißenden Kammermusikabend erlebten die Besucher am 16.6. in der Gützkower Kirche mit dem schwedischen Quartett Svetlana Orlova (Violine), Adrian Santa (Violoncello) Dinu Serfezi (Viola), und Per Engström (Piano und Orgel).

Schuljahresende

Zum Schuljahresende fanden in der Gützkower und der Behrenhoffer Kirche von den Kindern der Kirchengemeinde mit gestaltete, gut besuchte Familiengottesdienste statt. Im Anschluss waren in Gützkow alle zum



Jubelkonfirmation

Der Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation findet am Sonntag, den 16.9.2012 statt. Alle Gemeindeglieder, die vor 50, 60, 65, 70 oder 75 Jahren eingesegnet wurden, sind herzlich dazu eingeladen. Anmeldungen bitte im Pfarramt (Tel.: 038353-251), damit die Einladungen mit den genaueren Informationen und die Anmeldeformulare rechtzeitig abgeschickt werden können. Einige Jubilare wohnen mittlerweile nicht mehr hier. Sollten Sie solche Jubilare kennen, geben Sie diese Informationen bitte weiter.

Gemeindeguppen

In den Sommerferien ist auch für alle Gemeindeguppen Pause!

Gottesdienst am / in	Gutzkow	Kölzin	Nicolaiheim	Bandelin	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 6.7.,	-	-	10 ⁰⁰	15 ⁰⁰	-	Jeremia 23,16-29
So., 8.7., 5.So.n.Trinitatis	10 ³⁰ *	14 ⁰⁰	-	-	9 ⁰⁰	1.Buch Mose 12,1-4a
So., 15.6., 6.So.n.Trinitatis	10 ³⁰	-	-	-	-	Apostelgeschichte 8,26-39
So., 22.7., 7.So.n.Trinitatis	KEINE GOTTESDIENSTE					
So., 29.7., 8.So.n.Trinitatis	KEINE GOTTESDIENSTE					
So., 5.8., 5.So.n.Trinitatis	10 ³⁰ *	14 ⁰⁰	-	-	9 ⁰⁰	Jeremia 1,4-10
Fr., 10.8.,	-	-	10 ⁰⁰	15 ⁰⁰	-	Jeremia 1,4-10
*Abendmahl						